

allgemein-theoretischer Sektor hat politische Bedeutung gerade als Rechtswissenschaft, anderenfalls würde sie jegliche Bedeutung für die Politik verlieren."²⁵

Als ein auf der Grundlage des Klassenkampfes und der gesellschaftlichen Praxis sich entwickelndes logisch geordnetes System von Aussagen über die allgemeinen (grundlegenden) objektiven Gesetze und Gesetzmäßigkeiten des Entstehens, der Entwicklung, des Wesens, der Struktur und des Wirkens von Staat und Recht ist die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie Ideologie der Arbeiterklasse. Sie ist Form der Staats- und Rechtsideologie; denn sie bringt die Klasseninteressen der Arbeiterklasse auf staatlich-rechtlichem Gebiet zum Ausdruck.²⁶ Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie als System der staatlichen und rechtlichen Anschauungen der Arbeiterklasse bildet zusammen mit den Ergebnissen anderer Wissenschaften den wissenschaftlichen Inhalt der sozialistischen Ideologie.

Die staats- und rechtstheoretischen Gesetzesaussagen, als theoretischer Ausdruck der den Staat und das Recht betreffenden Klasseninteressen der Arbeiterklasse, gehören zur theoretisch-wissenschaftlichen Grundlage des Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse. Ihre Aneignung durch die Arbeiterklasse ist eine wichtige Voraussetzung für bewußtes geschichtliches Handeln der von ihrer Partei geführten Arbeiterklasse. Das bestätigt die Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung in vielfältiger Weise.

So war die Begründung der proletarischen Staats- und Rechtsauffassung durch Marx und Engels im Kommunistischen Manifest des Jahres 1848 Bestandteil der Entwicklung des Proletariats aus einer „Klasse an sich“ zu einer „Klasse für sich“, d. h. zu einer ihre geschichtlichen Aufgaben erkennenden und mittels ihrer kommunistischen Partei bewußt verwirklichenden Klasse. Als sich die Bolschewiki auf die Große Sozialistische Oktoberrevolution vorbereiteten, schrieb Lenin im August/September 1917 sein staats-theoretisches Hauptwerk „Staat und Revolution“, wohl wissend, daß der Erfolg des bestehenden Kampfes für die Errichtung der sozialistischen Staatsmacht auch davon abhing, daß sich die proletarische Partei ein Klassenbewußtsein der Aufgaben und Ziele der Arbeiterklasse auf staatlichem und rechtlichem Gebiet erarbeitet und aneignete. Auch die Beschlüsse und Dokumente der kommunistischen und Arbeiterparteien unserer Gegenwart enthalten stets wichtige staats- und rechtstheoretische Grundaussagen, weil eine wissenschaftlich begründete Strategie und Taktik in der Staatsfrage eine Voraussetzung des erfolgreichen Kampfes gegen den bürgerlichen Staat und sein Recht, für die Errichtung und Entwicklung des sozialistischen Staates und Rechts ist.

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie hat somit unmittelbare weltanschauliche Bedeutung. Die marxistisch-leninistische Weltanschauung, als ein in sich geschlossenes und harmonisches, zu einer Gesamtauffassung von Natur, Gesellschaft und Mensch vereinigtes System philosophischer, ökonomischer, sozialer und politischer Anschauungen der Arbeiterklasse²⁷, schließt die Auffassungen der Arbeiterklasse über Staat und Recht in sich ein. „Ohne die staatlich-rechtliche Bewußtheit der Arbeiterklasse und der werktätigen Massen kann die materialisti-

25 P. J. Nedbailo, a. a. O., S. 49.

26 Vgl. zum marxistisch-leninistischen Ideologiebegriff: Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, a. a. O., S. 443 ff.; E. Hahn, Ideologie, Berlin 1969, bes. S. 116 ff.

27 Vgl. Programm und Statut der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Berlin 1961, S. 112; Philosophisches Wörterbuch, Bd. 2, a. a. O., S. 1147 ff.